

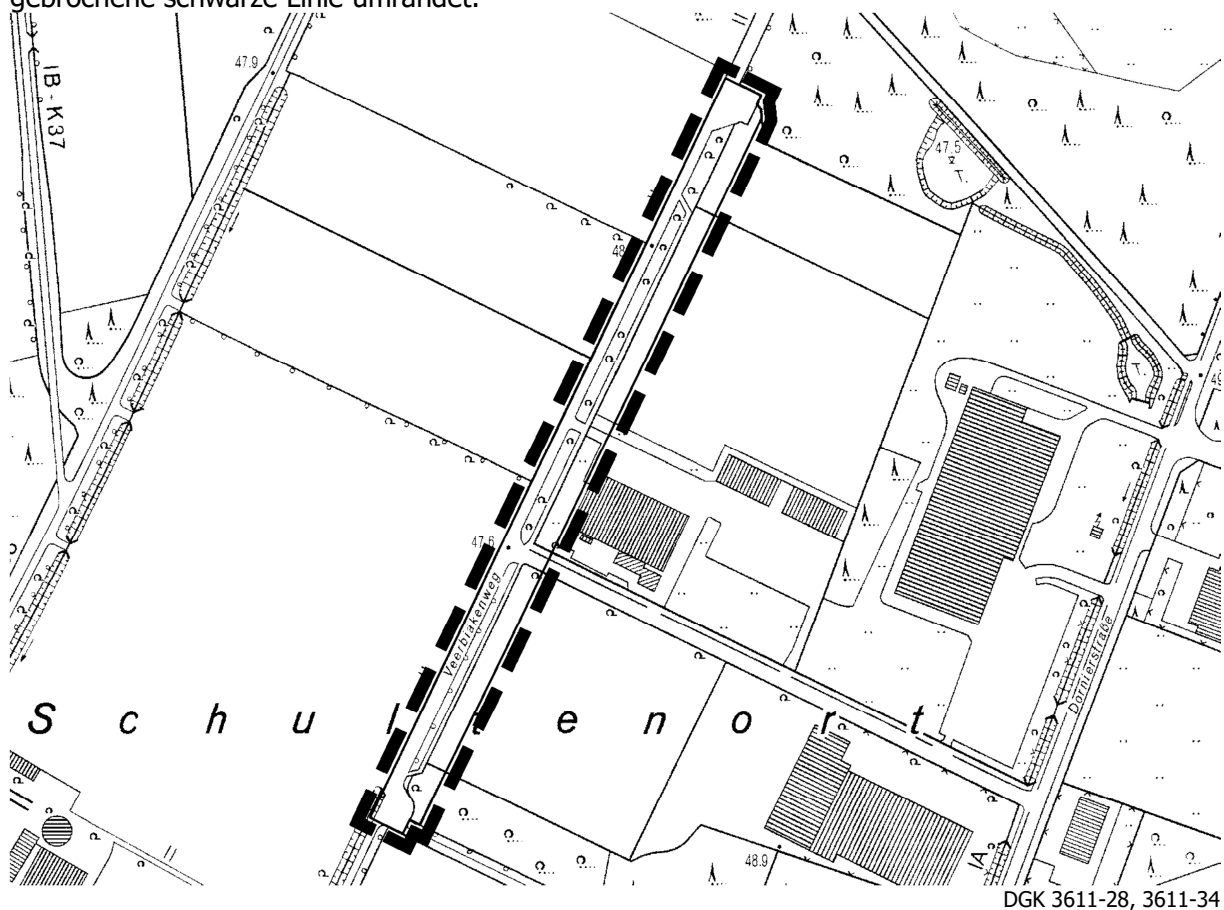


Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 07. März 2018 zur Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ – Änderung und Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel – Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ – Änderung und Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel, ist durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2017 ordnungsgemäß als Satzung zustande gekommen.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in Ihrer aktuell gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die

Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind, und ordne die Bekanntmachung der Satzung an.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hörstel über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „„Industriegebiet II“ – Änderung und Erweiterung“, wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Hörstel in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „„Industriegebiet II“ – Änderung und Erweiterung“, in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.17, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hörstel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 07. März 2018
Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

David Ostholthoff